

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162) und der Verordnung zur Neufassung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) war das Fahrlehrerrecht mit Wirkung vom 1. bzw. 4. Januar 2018 vollständig neu gefasst worden. Bei der Umsetzung der neuen Regelungen in die Praxis hat sich Optimierungsbedarf gezeigt.

B. Lösung

Änderung der fahrlehrerrechtlichen Verordnungen, um den bestehenden Optimierungsbedarf zu erfüllen.

C. Alternativen

Keine. Sollten die Regelungen nicht getroffen werden, besteht weiterhin Optimierungsbedarf, der die Umsetzung des neuen Fahrlehrerrechts erschwert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insbesondere Fahrschulen entsteht durch diese Verordnung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 462.000 Euro, davon 621.000 Euro aus Informationspflichten. Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 282.000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Ausbildungsfahrlehrern entstehen einmalig Kosten durch Gebühren in Höhe von 40,90 E für die Anerkennung als Ausbildungsfahrlehrer. Diese entsprechen den Gebühren für die Erteilung der Seminarerlaubnisse. Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf einer Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom ...

Auf Grund

- des § 68 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 11 und 13 bis 18 sowie des § 55 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 68 Absatz 1 Nummer 5 und 12 des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, e und n des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe n durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 2 Nummer 1 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2861) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 2 folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Durchführung des Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft“.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Durchführung des Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft

(1) Der Träger der Lehrgänge über Fahrschulbetriebswirtschaft nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Fahrlehrergesetzes muss mindestens folgende Lehrkräfte mit folgender Qualifikation einsetzen:

1. eine Lehrkraft mit der Befähigung zum Richteramt (Jurist),
2. eine Fachkraft für Betriebswirtschaft (Betriebswissenschaftler) und
3. einen Fahrlehrer, der die Fahrlehrerlaubnisklassen A, BE und CE oder DE besitzt und mindestens drei Jahre lang eine Fahrschule verantwortlich geführt hat.

Abweichend davon dürfen auch andere Lehrkräfte eingesetzt werden, wenn diese in der Lage sind, die im Musterplan nach Anlage 1a genannten Inhalte zu vermitteln.

(2) Der Lehrgang muss mindestens die Sachgebiete des Musterplans nach Anlage 1a umfassen. Die tägliche Dauer darf acht Unterrichtseinheiten nicht überschreiten.“

3. § 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zur Darstellung des Lehrstoffes müssen wahlweise Modelle, analoge oder digitale Medien sowie die zur Visualisierung jeweils erforderlichen technischen Geräte vorhanden sein. Bildschirme und Projektionsflächen müssen eine ausreichende Größe aufweisen. Ferner müssen die für die Ausbildung der Fahrschüler notwendigen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen in schriftlicher oder, sofern der Zugriff im Unterrichtsraum gesichert ist, in digitaler Form vorliegen.“

4. In § 5 Absatz 4 Satz 5 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Kraftradausbildung und eine Ausbildung der Fahrerlaubnisklasse T“ durch die Wörter „Ausbildung der Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2, A und T“ ersetzt.

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Ausbildungsnachweis für den Fahrschüler nach § 31 des Fahrlehrergesetzes und die Ausbildungsbescheinigungen nach § 6 Absatz 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung müssen dem Muster nach Anlage 3 entsprechen. Beim Wechsel der Fahrschule sind dem Fahrschüler absolvierte Ausbildungsteile mit dem Ausbildungsnachweis zu bestätigen.“

6. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt formuliert:

„Die Fahrlehrerausbildungsstätte muss mindestens folgende Lehrkräfte mit folgender Qualifikation einsetzen:“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Behörde ist“ die Wörter „oder durch die Dienststelle nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes bestimmt wird“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem an der Basisausbildung nach Absatz 2 teilgenommen wurde.“

8. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder die Dienststelle nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes“ eingefügt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes“ durch die Wörter „nach den §§ 2b und 4a des Straßenverkehrsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Abweichend davon dürfen in Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes auch andere Lehrkräfte eingesetzt werden, wenn diese in der Lage sind, die in Absatz 1 genannten Inhalte zu vermitteln.“

10. Dem § 19 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„In diesen Fällen beginnt die Frist nach § 15 Absatz 3 mit Ablauf des Jahres, in dem die vergleichbare Ausbildung absolviert wurde.“

11. Nach Anlage 1.2 wird folgende Anlage 1a eingefügt:

„Anlage 1a

(zu § 2a)

**Musterplan
für den Fahrschulbetriebswirtschaftslehrgang**

Ab-schn.	U E	Sachgebiet	Lehrkraft
1.	1	Einführung	Jurist, Betriebswissen-schaftler, Fahrlehrer
2.	12	Die Fahrschule	
2.1		Eröffnung einer Fahrschule - Neugründung, Übernahme einer Fahrschule - Kauf	Jurist, Betriebswissen-schaftler, Fahrlehrer

		- Pacht	
2.2		Kriterien der Standortwahl <ul style="list-style-type: none"> - Lage - Konkurrenz - demographische Perspektiven 	Jurist, Betriebswissenschaftler, Fahrlehrer
2.3		Rechtsformen einer Fahrschule <ul style="list-style-type: none"> - natürliche Personen (Einzelunternehmen) - juristische Personen (GmbH, e.V., AG) - verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs - BGB-Gesellschaft, Gemeinschaftsfahrschulen - Personengesellschaften - Kooperationen 	Jurist
2.4		Die Fahrschulerlaubnis und die Behörden <ul style="list-style-type: none"> - Fahrschulerlaubnisbehörde, Antragsverfahren, Eröffnung, Verlegung, Erweiterung, Widerruf, Rücknahme, Zweigstellen - Vertrag über Gründung einer Gemeinschaftsfahrschule - Kooperationsvertrag - Überwachung nach § 54 FahrIG - Ausstattungsrichtlinie - Gewerbebetrieb – für Arbeitsschutz nach Landesrecht zuständige Behörden - Pflichtversicherung - Berufsgenossenschaft - Meldepflichten 	Jurist, Fahrlehrer
2.5		Vertragsrecht <ul style="list-style-type: none"> - Dienstvertrag - Werkvertrag - Kaufvertrag - Miet-, Pacht-, Leasing- oder Nutzungsvertrag - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 	Jurist
2.6		Schließung der Fahrschule Natürliche Personen: <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht, Stilllegung, Verkauf, Verpachtung - Tod des Inhabers Juristische Personen, Personengesellschaften: <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtvollstreckung/Konkurs, Liquidation - Ausscheiden der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellten Person, Fristen 	Jurist, Fahrlehrer
3.	4	Investitionen, Finanzierung	
3.1		Investitionsbedarf <ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtsraum 	- Betriebswissenschaft-

		<ul style="list-style-type: none"> - Lehrmittel - Ausbildungsfahrzeuge 	ler, Fahrlehrer
3.2		Finanzbedarf <ul style="list-style-type: none"> - Eigenkapitalfinanzierung - Kreditfinanzierung - Leasing - Miete 	Betriebswissenschaftler
4	20	Management, Marketing und Werbung	
4.1		Erweiterter Raumbedarf <ul style="list-style-type: none"> - Fahrschulbüro - Geschäftsräume - Annahmestellen 	Jurist, Betriebswissenschaftler, Fahrlehrer
4.2		Büromanagement <ul style="list-style-type: none"> - Bürozeiten - Bürobesetzung 	Jurist, Betriebswissenschaftler, Fahrlehrer
4.3		Kooperation <ul style="list-style-type: none"> - Kooperationsmöglichkeiten - Gemeinschaftsfahrschule 	Jurist, Betriebswissenschaftler, Fahrlehrer
4.4		Aufzeichnungen nach dem Fahrlehrerrecht <ul style="list-style-type: none"> - Aufzeichnung der Arbeitszeit in geeigneter Form - Ausbildungsnachweis/Ausbildungsbescheinigung - Preisaushang - Datenverarbeitung in der Fahrschule - Aufbewahrung und Verjährung nach Fahrlehrerrecht 	Jurist, Fahrlehrer
4.5		Kundenbetreuung <ul style="list-style-type: none"> - Kundengewinnung - Kundenberatung - Kundenbindung 	- Betriebswissenschaftler, Fahrlehrer
4.6		Absatzorientierung <ul style="list-style-type: none"> - Angebot und Nachfrage - Marktforschung 	Jurist, Betriebswissenschaftler, Fahrlehrer
4.7		Wettbewerbsrecht <ul style="list-style-type: none"> - unlauterer Wettbewerb/Irreführung - Sittenwidrigkeit 	Jurist, Betriebswissenschaftler, Fahrlehrer
4.8		Werbung <ul style="list-style-type: none"> - Planung - Budget - Werbemittel- und -medien 	Jurist, Betriebswissenschaftler, Fahrlehrer

5.	20	Kalkulation und Rechnungswesen	
5.1		Kalkulation - Kostenermittlung - Kalkulation der Fahrschulpreise - Marktpreise	Betriebswissenschaftler
5.2		Buchführung - Einnahmen-, Überschussrechnung - kaufmännische Buchführung	Betriebswissenschaftler
5.3		Steuerliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten - Einkommenssteuer - Umsatzsteuer	Betriebswissenschaftler
5.4		Bilanzen, Beratungen - Jahresabschluss - Steuerberatung - Betriebsberatung	Betriebswissenschaftler
5.5		Liquiditätskontrolle - Status	Betriebswissenschaftler
5.6		Finanzplan - Schuldendienst - Abgaben	Betriebswissenschaftler
5.7		Steuervorauszahlungen - Rentabilitätsrendite - Umsatzrendite	Betriebswissenschaftler
5.8		Rechnungsstellung - Geschäftsbedingungen - Mahnverfahren - Klage - Verrechnungsstelle	Jurist, Betriebswissenschaftler
5.9		Zahlungsverkehr - Bareinnahmen und Barausgaben - Überweisungen, Daueraufträge - Homebanking	Jurist, Betriebswissenschaftler
6.	12	Arbeits- und Sozialrecht	
6.1		Personalwesen - arbeitende Ehefrau - angestellte Bürokräft (nebenberuflich, geringfügig oder hauptberuflich)	Jurist, Betriebswissenschaftler

		angestellt) - angestellter Fahrlehrer - „freier“ Mitarbeiter - Vertretung des Inhabers im Einzelunternehmen - Ausbildungsfahrschulen/Ausbildungsfahrlehrer	
6.2		Arbeitsrecht - Anstellungsvertrag Auflagen, Klauseln, Fristen, Lohn, Gehalt - Arbeitszeit Arbeitszeitrechts-, Sonn- und Feiertagsgesetz - Krankheit - Urlaub, Weiterbildung - Abmahnung - Kündigung - Arbeitsgericht	Jurist
6.3		Sozialrecht/Versicherung - Krankenversicherung - Krankenkasse - Altersvorsorge - Sozialversicherung - Risikoversicherung	Jurist, Betriebswissen- schaffler
	1	Lehrgangsabschluss - Ausgabe der Teilnahmebescheinigung	Jurist, Betriebswissen- schaffler, Fahrlehrer

12. Anlage 3 wird wie folgt gefasst

„Anlage 3

(zu § 6 Absatz 1)

Ausbildungsnachweis/Ausbildungsbescheinigung

Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht für Klasse _____*
gemäß § 31 Absatz 1 Fahrlehrergesetz

Familiename:			Fahrschule
Vorname:			
Anschrift:			
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):	

Es wird bescheinigt, dass während der praktischen Ausbildung an dem nach § 5 Absatz 2 - 5 FahrSchAusBO vorgeschriebenen Mindestunterricht der Grundausbildung und den besonderen Ausbildungsfahrten teilgenommen wurde. Die Ausbildung wurde am _____ (Datum) abgeschlossen.

Ort, Datum _____ Unterschrift der/des Fahrschulinhaberin/-inhabers/der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs Unterschrift der/des Fahrschülerin/Fahrschülers

*für jede Klasse ist ein gesonderter Nachweis auszustellen

Ausbildungsbescheinigung für den theoretischen Unterricht für Klasse _____*
gemäß § 31 Absatz 1 Fahrlehrergesetz

Familiename:			Fahrschule
Vorname:			
Anschrift:			
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):	

Es wird bescheinigt, dass während der theoretischen Ausbildung an dem nach § 4 Absatz 1 - 4 FahrSchAusBO vorgeschriebenen Mindestunterricht des allgemeinen Teils (Grundstoff) und des klassenspezifischen Teils (Zusatzstoff) teilgenommen wurde. Die Ausbildung wurde am _____ (Datum) abgeschlossen.

Ort, Datum _____ Unterschrift der/des Fahrschulinhaberin/-inhabers/der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs Unterschrift der/des Fahrschülerin/Fahrschülers

*für jede Klasse ist ein gesonderter Nachweis auszustellen

Abweichungen vom vorstehenden Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.“

Artikel 2
Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

Die Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2, 15) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „für die Fahrlehrerlaubnisklassen BE und A“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „einer mindestens siebenmonatigen Ausbildung“ werden die Wörter „im Umfang von mindestens 1 000 Unterrichtseinheiten“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „einer mindestens viermonatigen Ausbildung“ werden die Wörter „im Umfang von mindestens 330 Unterrichtseinheiten“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Hospitation“ die Wörter „mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Während des Lehrpraktikums in der Ausbildungsfahrschule finden möglichst am Ende des zweiten Monats zwei Reflexionstage im Umfang von jeweils acht Unterrichtseinheiten und am Ende des vierten Monats eine Reflexionswoche mit mindestens 32 Unterrichtseinheiten in der Fahrlehrerausbildungsstätte statt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „durchzuführen, der“ die Wörter „für die mindestens siebenmonatige Ausbildung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „der Fahrlehreranwärter um eine Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE oder A“ eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

3. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Hospitation, die“ durch die Wörter „Teilnahme an und die“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „§ 16 Absatz 1“ wird die Angabe „Nummer 2“ eingefügt.

b) Die Wörter „und Ausbildungsfahrschulen nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes“ werden gestrichen.

5. In Anlage 1 wird die Angabe zu Abschnitt 4.1.1 wie folgt gefasst:

Abschnitt	Zeit		Verantwortliche Lehrkraft gemäß § 9 DV-FahrIG
4.1.1	72	Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“.	

6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschriften der Spalten werden wie folgt gefasst:

„Lfd. Nummer	Lernthemen	Unterrichtseinheiten (45 Minuten)“
--------------	------------	---------------------------------------

bb) Die laufende Nummer 2 wie folgt gefasst:

Lfd. Nummer	Lernthemen	Unterrichtseinheiten (45 Minuten)
„2	Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht des Ausbildungsfahrlehrers“.	

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Nach der laufenden Nummer 4.2 wird folgende laufende Nummer 4.3 eingefügt:

Lfd. Nummer	Lernthemen	Unterrichtseinheiten (45 Minuten)
„4.3	Feststellung der Prüfungsreife	5“.

bb) Die laufende Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Spalte „Lernthemen“ wird die Angabe „Nummer 1 bis 5“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 5“ ersetzt.

bbb) In der Spalte „Unterrichtseinheiten“ wird die Angabe „132“ durch die Angabe „127“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung

Die Fahrlehrer-Prüfungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2, 42) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „Masterabschluss“ durch das Wort „Studienabschluss“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Fahrlehrerlaubnisklassen A, BE, CE und die Fahrlehrerlaubnisklasse DE besitzt, sofern Bewerber in der Fahrlehrerlaubnisklasse DE geprüft werden sollen,“ durch die Wörter „Fahrlehrerlaubnis der von dem Bewerber beantragten Klasse besitzt“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „eine danach erforderliche Fahrlehrerlaubnis“ durch die Wörter „eine Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE oder DE“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Mitglieder, die als Lehrkraft an einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätig sind oder die als Ausbildungsfahrlehrer einer Ausbildungsfahrschule angehören, sofern sie den Bewerber nicht ausgebildet haben.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Hauptsitz“ durch das Wort „Sitz“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fachkundeprüfung“ die Wörter „oder eine Lehrprobe“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

In Anlage 7 Nummer 2.2.17 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird die Angabe „19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1346)“ durch die Angabe „2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühren-Nummer 302.2 wird wie folgt gefasst:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„302.2	der Fahrlehrerlaubnis, der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16 FahrlG), der Seminarerlaubnis (§ 45 FahrlG) oder der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahrlG) einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins	40,90“.

2. Die Gebühren-Nummer 302.6 wird wie folgt gefasst:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„302.6	der Anwärterbefugnis einschließlich der Ausfertigung des Anwärterscheins der Fahrlehrerlaubnis, der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16 FahrlG), der Seminarerlaubnis (§ 45 FahrlG) oder der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahrlG) einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins der Fahrschulerlaubnis der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 45 Absatz 2 Satz 4, § 47 Absatz 1, § 48 oder § 53 Absatz 10 FahrlG nach vorangegangener Versagung, Rücknahme oder Widerruf oder nach vorangegangenem Verzicht	33,20 bis 256,00“.

3. In der Gebühren-Nummer 303 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Erweiterung“ durch das Wort „Änderung“ ersetzt.

4. Die Gebühren-Nummer 310 wird wie folgt gefasst:

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„310	Versagung (außer der etwaigen Gebühr nach Nummer 308) der Fahrlehrerlaubnis, der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16 FahrIG) oder der Seminarerlaubnis (§ 45 FahrIG) oder deren Erweiterung, der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahrIG), der Anwärterbefugnis, der Fahrschülererlaubnis oder deren Erweiterung, der Zweigstellenerlaubnis oder deren Erweiterung oder der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 45 Absatz 2 Satz 4, § 47 Absatz 1, § 48 oder § 53 Absatz 10 FahrIG oder deren Erweiterung	33,20 bis 256,00“.

Artikel 6

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ausbildungsnachweis und Ausbildungsbescheinigungen nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz sind von dem Inhaber der Fahrschule oder der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person nach Abschluss der Ausbildung zu unterzeichnen und dem Fahrschüler zur Unterschrift vorzulegen. Wird die Ausbildung nicht abgeschlossen, sind dem Fahrschüler die durchlaufenen Ausbildungsteile schriftlich zu bestätigen. Die Unterzeichnung kann auch elektronisch erfolgen. Eine Kopie des Ausbildungsnachweises sowie Bescheinigungen über die durchgeführte theoretische und praktische Ausbildung (Ausbildungsbescheinigungen) sind dem Fahrschüler auszuhändigen.“

2. In § 8 Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes“ durch die Wörter „zur verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung

Die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Kopie der Bescheinigung verbleibt in der Ausbildungsstätte und ist für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss der erbrachten Leistung oder Teilleistung aufzubewahren.“

2. In § 7 Absatz 2 wird das Wort „Lehrmittel“ durch das Wort „Lernmittel“ ersetzt.

3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,“.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 die Kopie einer Bescheinigung nicht aufbewahrt oder“.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel der Regelung

Mit dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162) und der Verordnung zur Neufassung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) war das Fahrlehrerrecht mit Wirkung vom 1. bzw. 4. Januar 2018 vollständig neu gefasst worden. Bei der Umsetzung der neuen Regelungen in die Praxis hat sich Optimierungsbedarf gezeigt.

II. Lösung und Inhalt der Regelungen

Änderung der fahrlehrerrechtlichen Verordnungen, um den bestehenden Optimierungsbedarf zu erfüllen.

III. Alternativen

Keine. Sollten die Regelungen nicht getroffen werden, besteht weiterhin Optimierungsbedarf, der die Umsetzung des neuen Fahrlehrerrechts erschwert.

IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

V. Erfüllungsaufwand

1. Bürgerinnen und Bürger:

Keiner.

Vorgabe 1: leichter Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklassen CE und DE; §1 Absatz 1 Satz 2 FahrlAusbVO

Die Vorgabe der geschlossenen Kurse wird auf die Klassen BE und A beschränkt. Deshalb können die Klassen CE und DE leichter berufsbegleitend erworben werden. Dies stellt eine Erleichterung für die Fahrlehrer dar. Allerdings ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht, denn der Zeitpunkt der absolvierten Kurse hat keine Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand, der dann früher oder eben später entsteht.

2. Wirtschaft:

Insbesondere Fahrschulen entsteht durch diese Verordnung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 462.000 Euro, davon 621.000 Euro aus Informations-pflichten. Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 282.000 Euro.

Vorgabe 2: Personal bei Lehrgängen zur Verfügung stellen; § 2a DVFahrIG

Der Träger der Lehrgänge „Fahrschulbetriebswirtschaft“ muss mindestens drei Lehrkräfte mit bestimmten Qualifikationen einsetzen, einen Juristen, einen Betriebswissenschaftler und einen Fahrlehrer. Aus dieser Vorgabe entsteht kein Erfüllungsaufwand, da nur vorgeschrieben wird, wie der Lehrkörper zusammengesetzt sein muss, ohne Einfluss auf die Zahl der Beschäftigten. Erfüllungsaufwand könnte nur entstehen, wenn es durch unterschiedliche Qualifikationen zu Lohnunterschieden kommt. Es wird aber davon ausgegangen, dass alle Lehrkräfte gleich entlohnt werden.

Vorgabe 3: Neue Anforderungen an Lehrmittel; § 4 Satz 2 DVFahrIG

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
550	25	32,00	500	7,3	275

Zur Darstellung des Lehrstoffs müssen die Modelle, Medien und technische Geräte zur Visualisierung vorhanden sein und die Bildschirme eine ausreichende Größe haben. Damit werden die Vorgaben an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Es wird angenommen, dass die Vorgaben keinen jährlichen Aufwand erzeugen, da neu ausgestattete Fahrschulen schon den Stand der Technik erfüllen.

Die Fallzahl setzt sich aus den Fahrschulen zusammen, die ihre Lehrmittel der Verordnung anpassen müssen, also eine oder mehrere Forderungen nicht erfüllen. 2013 gab es insgesamt 11.000 Fahrschulen. Es wird angenommen, dass fünf Prozent dieser Zahl betroffen sind.

Die Fahrschulen müssen sich einen Überblick über angebotene Lehrmittel verschaffen, die Bestellung aufgeben und die Kosten bezahlen. Die durchschnittlichen Zeitaufwände können durch die Angaben zu den Standardaktivitäten der Wirtschaft dem „Leitfaden Erfüllungsauf-

wand“ (S. 44) entnommen werden. Auf diesem Weg addiert sich der Zeitaufwand auf 25 Minuten (Beschaffung mittel 15 Min. + Datenübermittlung mittel 2 Min. + Zahlungsanweisungen mittel 8 Min.).

Diese Tätigkeit aus dem Wirtschaftsabschnitt „Sonstige Dienstleistungen“ wird von einer Person mit mittlerem Qualifikationsniveau ausgeübt. Deshalb wird ein Lohnsatz von 32,00 Euro pro Stunde angesetzt (Wirtschaftszweig S – Sonstige Dienstleistungen, Qualifikationsniveau mittel: „Leitfaden Erfüllungsaufwand“ S. 45).

Es werden Sachkosten für die Lehrmittel in Höhe von 500,- Euro pro betroffene Fahrschule angenommen.

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

Einmaliger Personalaufwand (Zeit pro Minute mal Lohnsatz mal Fallzahl): $25/60 * 32,00 * 550 = 7.333$ Euro

Einmalige Sachkosten (Fallzahl mal Aufwand): $550 * 500 = 275.000$ Euro

Einmaliger EA (Personal- und Sachkosten): $7.333 + 275.000 = 282.333$ Euro

Vorgabe 4 (Informationspflicht): Ausbildungsteile bei Wechsel mit Ausbildungsnachweis bestätigen; § 6 Absatz 1 DVFahrlG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
33.329	7	32,00	-	124,4	-

Der Fahrschüler erhält beim Wechsel der Fahrschule einen Nachweis über die bereits absolvierte Ausbildung.

Die jährliche Anzahl bestandener Fahrausbildungen beträgt 1.110.969. Wir nehmen an, dass drei Prozent einen Wechsel vornehmen. Dies entspricht 33.329 Fahrschülern.

Für die Bestätigung muss ein Formular ausgefüllt werden, ein Zeitaufwand von ca. 7 Minuten (Leitfaden Erfüllungsaufwand, Formular ausfüllen mittel 7).

Diese Tätigkeit aus dem Wirtschaftsabschnitt „Sonstige Dienstleistungen“ wird von einer Person mit mittlerem Qualifikationsniveau ausgeübt. Deshalb wird ein Lohnsatz von 32,00 Euro pro Stunde angesetzt (Wirtschaftszweig S – Sonstige Dienstleistungen, Qualifikationsniveau mittel: „Leitfaden Erfüllungsaufwand“ S. 45).

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Personalaufwand (Zeit pro Minute mal Lohnsatz mal Fallzahl): $7/60 * 32,00 * 33.329 = 124.429$ Euro

Jährlicher EA (Personal- und Sachkosten): $124.429 + 0 = 124.429$ Euro

Vorgabe 5: Auflockerung der Anforderungen an den Prüfungsausschuss; § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 FahrlPrüfVO

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro	Personalkosten in Tsd.	Sachkosten

	Fall	pro Fall	Fall	Euro	in Tsd. Euro
21	-6.443	32,00	-4.104	-72,2	-86,2

Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss nur noch die Fahrlehrerlaubnis der von dem Bewerber beantragten Klasse besitzen und nicht noch weitere Klassen.

Wir nehmen an, dass pro Prüfungsausschuss, bisher eine Person, nur mit dem Ziel im Ausschuss tätig zu werden, zusätzliche Ausbildungen als Fahrlehrerausbilder absolviert hat. Nach Verbandsangaben gibt es bundesweit 21 Prüfungsausschüsse.

Ein Verband beziffert für die Fahrlehrerlaubnisklasse A den Zeitaufwand für die Theorie- und Praxisstunden sowie das Ablegen der Prüfungen pro Person mit einem Zeitaufwand von 2.775 Min. (rund 46 Stunden) und für die Klasse C einen Zeitaufwand von 2.055 Min. (rund 34 Stunden). Für Klasse D nehmen wir den gleichen Zeitaufwand an wie für Klasse C, also 2.055 Min. Der Zeitaufwand für Klasse B ist am größten, demnach nehmen wir für diesen Fall 6.000 Min. an. Insgesamt ergibt sich für alle vier Klassen ein Zeitaufwand von 12.885 Minuten. Wir nehmen an, dass die Hälfte aus Eigeninteresse absolviert wird und somit nur der Wegfall von der Hälfte der Zeit (6.442,5 Minuten) zur Entlastung führt.

Auch hier wird der Lohnsatz von 32,00 Euro angesetzt (Wirtschaftszweig S – Sonstige Dienstleistungen, Qualifikationsniveau mittel: „Leitfaden Erfüllungsaufwand“ S. 45).

Ein Verband hat die Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse A mit etwa 1.570 Euro beziffert und für Klasse C mit etwa 2.245 Euro. Zu den beiden fehlenden Klassen B und D wurden Angaben einer Fahrlehrerakademie und einer Verkehrsfachschule verwendet und daraus ein Mittelwert gebildet. Die Kosten für Klasse B belaufen sich auf 9.750 Euro und für Klasse D auf 2.850 Euro. Diese Kosten entstehen bei den Betroffenen als Sachkosten. Auch hier wird der Gesamtwert durch zwei geteilt und es kommt zum Wegfall von Sachkosten in Höhe von 4.103,75 Euro.

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Personalaufwand (Zeit pro Minute mal Lohnsatz mal Fallzahl): $(-6.443)/60 * 32,00 * 21 = -72.156$ Euro

Jährliche Sachkosten (Fallzahl mal Aufwand): $21 * (-4.104) = -86.179$ Euro

Jährlicher EA (Personal- und Sachkosten): $(-72.156) + (-86.179) = -158.335$ Euro

Vorgabe 6 (Informationspflicht): Kopie der Bescheinigung über Weiterbildungen 5 Jahre aufbewahren; § 5 Absatz 1 Berufs-Kraftfahrer-Qualifikations-Verordnung

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
186.081	5	32,00	-	496,2	-

Eine Kopie der Bescheinigung über Weiterbildungen ist fünf Jahre in der Ausbildungsstätte aufzubewahren.

Die Fallzahl bezieht sich auf die Anzahl der Personen im Zentralen Fahrerlaubnisregister mit eingetragener Auflage 95 am 01.01.2016. Das Absolvieren der Weiterbildungsmaßnahme wird durch den Eintrag einer Schlüsselzahl 95 auf dem Kartenführerschein dokumentiert. Aus den Angaben zu den Jahren 2016 bis 2021 wurde ein Durchschnittswert berechnet, es ergibt sich eine Fallzahl von rund 186.000 Weiterbildungen (1.116.490 geteilt durch sechs).

Das Archivieren der Bescheinigung dauert pro Fall ca. fünf Minuten (Leitfaden Erfüllungsaufwand, Archivieren mittel 5 Min.).

Diese Tätigkeit aus dem Wirtschaftsabschnitt „Sonstige Dienstleistungen“ wird von einer Person mit mittlerem Qualifikationsniveau ausgeübt. Deshalb wird ein Lohnsatz von 32,00 Euro pro Stunde angesetzt (Wirtschaftszweig S – Sonstige Dienstleistungen, Qualifikationsniveau mittel: „Leitfaden Erfüllungsaufwand“ S. 45).

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Personalaufwand (Zeit pro Minute mal Lohnsatz mal Fallzahl): $5/60 * 32,00 * 186.081 = 496.216$ Euro

Jährlicher EA (Personal- und Sachkosten): $496.216 + 0 = 496.216$ Euro

3. Verwaltung:

Keiner.

VI. Weitere Kosten

Ausbildungsfahrlehrern entstehen einmalig Kosten durch Gebühren in Höhe von 40,90 E für die Anerkennung als Ausbildungsfahrlehrer. Diese entsprechen den Gebühren für die Erteilung der Seminarerlaubnisse. Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VII. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

B. Besonderer Teil

I. Allgemein

Diese Verordnung dient der Optimierung der mit der Verordnung zur Neufassung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 2) mit Wirkung vom 1. bzw. 4. Januar 2018 neu gefassten Fahrlehrerverordnungen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz):

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummern 2 und 11 (§ 2a und Anlage 1a):

Aus Gründen der Übersicht wurden die Inhalte der Richtlinie für die Durchführung des Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft in die Verordnung übernommen und konkretisiert, dabei wurde der Musterplan an die aktuellen Bedürfnisse insbesondere aufgrund des neuen Fahrlehrerrechts seit dem 1. Januar 2018 angepasst. Eine Fachkraft für Betriebswirtschaft ist jeder Absolvent eines abgeschlossenen betriebswirtschaftlichen Studiums oder einer qualifizierten betriebswirtschaftlichen Ausbildung (z.B. IHK-Betriebswirt) oder Zusatzqualifikation.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Aus Gründen der Übersicht wird der Regelungsgehalt der Richtlinie über die Ausstattung von Fahrschulen mit Lehrmitteln in diese Verordnung überführt. Dabei werden die Vorgaben an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Zur Stärkung der Eigenverantwortung der mit der Ausbildung der Fahrschüler beauftragten Fahrlehrer wird auf die bisher erfolgte Auflistung der im Grundstoff bzw. klassenspezifischen Stoff zu vermittelnden Inhalte verzichtet, zumal diese in den Rahmenplänen der Anlagen 1 und 2.1 bis 2.7 in der FahrschAusbO benannt und die Art der Vermittlung in § 4 FahrschAusbO geregelt sind.

Zu Nummer 4 (§ 5 Absatz 4):

Da die Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2 und A seit dem 19.01.2013 auch Kraftfahrzeuge umfassen, die nicht Krafträder sind, erfolgt mit dieser Regelung eine Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 5 und 12 (§ 6 Absatz 1 und Anlage 3):

§ 6 Absatz 1 wird neu gefasst, um eine klare Abgrenzung zwischen Ausbildungsnachweis und den Ausbildungsbescheinigungen nach § 6 Absatz 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung zu formulieren. Die Muster der Bescheinigungen werden in dieser Verordnung, das Verfahren in der Fahrschüler-Ausbildungsordnung geregelt. Außerdem wird geregelt, dass der Fahrschüler beim Wechsel der Fahrschule einen Nachweis über die bereits absolvierte Ausbildung erhält.

Zu Nummer 6 (§ 9 Absatz 1 Satz 1):

Mit dieser Formulierung soll sichergestellt werden, dass die Lehrkräfte nicht nur zur Verfügung stehen, sondern tatsächlich auch eingesetzt werden.

Zu Nummer 7a (§ 15 Absatz 1 Nummer 3):

Mit dieser Regelung wird den Besonderheiten der Fahrschulen nach § 44 FahrIG Rechnung getragen.

Zu Nummer 7b (§ 15 Absatz 3):

Hier erfolgt zur Klarstellung eine genaue Festlegung des Beginns der Fortbildungsfrist.

Zu Nummer 8 (§ 16 Absatz 1 Satz 1):

Mit dieser Regelung wird den Besonderheiten der Fahrschulen nach § 44 FahrIG Rechnung getragen.

Zu Nummer 9a (§ 17 Absatz 2 Satz 2):

Mit dieser Regelung wird ein falscher bzw. unvollständiger Verweis korrigiert.

Zu Nummer 9b (§ 17 Absatz 6 Satz 2):

Mit dieser Regelung wird die noch nach dem alten Recht bestehende Möglichkeit, auch andere qualifizierte Lehrkräfte in der allgemeinen Fortbildung einzusetzen, wieder aufgenommen.

Zu Nummer 10 (§ 19 Absatz 6):

Mit dieser Vorschrift wird die Fortbildungsfrist für bereits am 1. Januar 2018 bereits qualifizierte Überwacher geregelt.

Zu Nummer 11 (Anlage 1):

Siehe Begründung zu § 2a.

Zu Nummer 12 (Anlage 3):

Die Umsetzung in die Praxis hat Änderungsbedarf gezeigt, der hiermit behoben wird.

Zu Artikel 2 (Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung):

Zu Nummer 1a) (§ 1 Absatz 1 Satz 2):

Um den Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklassen CE und DE, der häufig schon während der Berufstätigkeit als Fahrlehrer erfolgt, zu erleichtern, wird die Vorgabe der geschlossenen Kurse auf die Fahrlehrerlaubnisklassen BE und A beschränkt. Die Fahrlehrerlaubnisklassen CE und DE können damit leichter berufsbegleitend erworben werden.

Zu Nummer 1b) (§ 1 Absatz 2):

Diese Regelung dient der Klarstellung. Der Unterrichtsumfang entspricht den Vorgaben des Rahmenplans nach Anlage 1 und des § 3 Absatz 2 bzw. der Anlage 3.

Zu Nummer 1c) (§ 1 Absatz 4 Satz 1):

Diese Regelung dient der Klarstellung. Der Unterrichtsumfang entspricht den Vorgaben für die Hospitationsphase während der Einführungsphase (vgl. § 1 Absatz 3).

Zu Nummer 1d) (§ 1 Absatz 5):

Diese Regelung dient der Klarstellung. Der Unterrichtsumfang entspricht den Vorgaben für die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte (vgl. § 2 Absatz 2).

Zu Nummer 2a) (§ 2 Absatz 1):

Diese Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 2b) (§ 2 Absatz 2 Satz 1):

Da für Anwärter der Klasse CE und DE die Ausbildung nun auch berufsbegleitend möglich ist, wird diese Mindestvorgabe von Unterrichtseinheiten auf die Anwärter der Klasse BE und A beschränkt.

Zu Nummer 2c) (§ 2 Absatz 3):

Diese Regelung ist schon in § 1 Absatz 1 Satz 2 enthalten und kann daher entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 3 Absatz 2 und Anlage 3 lfd. Nummer 2):

Der Begriff „Hospitation“ wird in dieser Verordnung auch für Phasen der Fahrlehrerausbildung verwendet. Zur Klarstellung wird er daher an dieser Stelle ersetzt.

Zu Nummer 4 (§ 4 Absatz 1):

Diese Regelung dient der Anpassung an die neuen Regelungen für Ausbildungsfahrlehrer und –schulen in den §§ 16 und 35 FahrlG.

Zu Nummer 5 (Anlage 1 lfd. Nummer 4.1.1):

Diese Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Bisher fehlte die Zeitangabe.

Zu Nummer 6a (Anlage 3 Abschnitt I laufende Nummer 2):

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 6b) aa) (Anlage 3 Abschnitt II laufende Nummer 4.3):

Diese Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Bisher fehlte die laufende Nummer 4.3.

Zu Nummer 6b) aa) (Anlage 3 Abschnitt II laufende Nummer 6):

Die Änderung der Zahl dient der Korrektur durch die Einfügung der laufenden Nummer 4.3.

Zu Artikel 3 (Änderung der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung):

Zu Nummer 1a) aa) (§ 2 Absatz 2 Nummer 3):

Hiermit erfolgt eine Angleichung an die Vorgaben für Lehrkräfte. Damit dürfen auch Personen mit Staatsexamen oder Magister dem Prüfungsausschuss angehören.

Zu Nummer 1a) bb) (§ 2 Absatz 2 Nummer 4):

Die mit der Neufassung der Verordnung vorgenommene zusätzliche Voraussetzung, stellt eine zusätzliche Hürde dar, die nicht notwendig ist und den infrage kommenden Personenkreis unnötig einschränkt.

Zu Nummer 1b) (§ 2 Absatz 3):

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass z.B. Fahrlehrer deren Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE oder DE erloschen ist, weil die zugrundliegende Fahrerlaubnis der Klassen CE oder DE erloschen ist, weiterhin dem Prüfungsausschuss angehören können.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 2):

Aus Gründen der Klarstellung wird hier die bis 3. Januar 2018 geltende Fassung wieder aufgenommen.

Zu Nummer 3a (§ 6 Satz 2):

Das Wort „Hauptsitz“ ist durch das Wort „Sitz“ zu ersetzen, da eine Fahrschule nur einen Sitz haben kann. Weitere Filialen sind Zweigstellen.

Zu Nummer 3b (§ 6 Satz 3):

Künftig soll auch die Möglichkeit bestehen, dass Lehrproben ebenfalls durch einen anderen Prüfungsausschuss durchgeführt werden dürfen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Anlage 7 Nummer 2.2.17 der Fahrerlaubnis-Verordnung):

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Artikel 5 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr):

Zu Nummer 1 (GebNummer 302.2):

Da die Seminarerlaubnisse nicht mehr im Fahrlehrerschein vermerkt werden, kann dieser Tatbestand gestrichen werden. Hinzu gekommen ist jedoch die Erteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis.

Zu Nummer 2 (GebNummer 302.6):

Da die Seminarerlaubnisse nicht mehr im Fahrlehrerschein vermerkt werden, kann dieser Tatbestand gestrichen werden. Hinzu gekommen ist jedoch die Erteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis.

Zu Nummer 3 (GebNummer 303):

Da die im Folgenden genannten Erlaubnisse nicht nur erweitert sondern ggf. auch anders geändert werden können, wird der Tatbestand hier erweitert.

Zu Nummer 4 (GebNummer 310):

Folgeänderung der Änderung der Begrifflichkeit im Fahrlehrergesetz. Hinzu gekommen ist außerdem die Erteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis.

Zu Artikel 6 (Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung):

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 2 Satz 1):

Diese Regelung dient der Klarstellung und dem Zusammenspiel mit § 6 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz. Die Muster der Bescheinigungen werden in der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, das Verfahren in dieser Verordnung geregelt. Außerdem erfolgt eine Angleichung an § 31 FahrIG. Alle Unterschriften können auch elektronisch erbracht werden.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 2):

Folgeänderung durch die Änderung der Begrifflichkeit im Fahrlehrergesetz.

Zu Artikel 7 (Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung):

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1):

Im Rahmen der Überprüfung von Fahrschulen ist aufgefallen, dass dort keine oder nur rudimentäre Aufzeichnungen, Unterlagen oder ähnliches zu durchgeführten Weiterbildungen vorhanden waren, wodurch die Überwachung erschwert wird. Aus diesem Grund wird mit dieser Regelung eine Aufbewahrungspflicht für die Ausbildungsstätten eingefügt, die den Aufbewahrungspflichten nach dem Fahrlehrerrecht entspricht. Die Aufbewahrung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 2):

Nach der Definition der Kultusministerkonferenz sind Lernmittel Arbeitsmaterialien, die die Schülerin/der Schüler zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht benötigt. Dazu zählen Schulbücher und Lernmaterialien wie z.B. Taschenrechner, Zirkel, Zeichengeräte. Lehrmittel hingegen bezeichnen die zur Ausstattung der Schule gehö-

renden Unterrichtsmittel (z.B. geographische Karten, Materialien für den naturwissenschaftlichen Unterricht). In § 7 Absatz 2 ist daher der Begriff „Lernmittel“ zu verwenden.

Zu Nummer 3 (§ 9 Absatz 2):

Als Folge der in § 5 Absatz 1 neu geregelten Aufbewahrungspflicht wird für den Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht einer neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten):

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.